

, haben übrigens noch

Behörde nichts bekannt
ret nachgesucht werden,
as Acht Tage vorstrichen
hen Fremden, die nicht
e Wohlverhalten sey es
ivatzzeugnisse, genügend
Umständen auch dann,
Nachtheiliges über ihu
lern. — Es ist auch jedem
lehns Nachsuchung des
Gebrauch davon gemacht
haben, bedürfen dieses
heimathsberechtigt sind.
m 27sten Febr. 1843.)

taate gebürtig sind, ge-
taipflichtig sind. Nur
von dispensiren; jedoch
fallen lassen, wenn der
stehender Staatsverträge,
atsverbannte erforderlich
gehen zu lassen wünscht,
e geleistet worden, über
g selbst aber angesetzt,
en ist.

Bürger werden will, mit
Wedde-Bureau, entweder
burgischer Staats-Papiere
ten, mit einer angemes-
ene, sich bis zu diesem
a, eine Caution dafür be-
er hiesigen Hülfenanstalt
och sich während dieses
das Reglement für die
Schulden kommen lassen
t mehr als sechs Bürg-
Weddeherren überlassen,
chaften zuzulassen, oder
en, mit Angabe der Zeit,

h Deposition Hamburgi-
ein Depositionsachen in
die Cämmerei abgeliefert.
Weddeherren, falls kein
n werden.
Erhebung von Abgaben
ungen hieselbst, welche
r zu machen haben, sind
i der Wedde zuzubringen.
dern, oder sie hält auch
i. Die Bürgen sind für
en. — Wird ein solcher
n die Gerechtsame eines
ist dieselbe nicht beizu-
so wie wegen der Kosten,
ron verfügt die Erhebung
ad, zur Bezahlung an —
den in keinem Falle Statt.
en Kosten, mit Ausnahme
lements für das Bürger-
te Bekanntmachung ver-

als erschlichen annullirt,
entzogen wird. 2) Durch
Zeit auch keine directe
eines Amtes im Auslande
itz it. In den unter 2)
suchen der Betheiligten,
illigen Austritt aus dem
aus demselben.
rachtet zu werden, geht
2) Durch freiwilligen

Austritt aus dem Staatsverbände vermittelt nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militärdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate erteilten Dispensation. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbände austritt. Auch die Verpflichtung zum Militärdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinem Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militärpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein ge- gründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Be- kanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmäch- tigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufent- haltes gemacht werden könnten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Dieses Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Cr. 758. 8 β.

Nämlich:	750 ½ — β
Gebühr an die Cammer.....	3 " — "
Stempel des Bürgerbriefes.....	— " 4 "
Für das gedruckte Formular des Abhörungsbo- gens.....	2 " — "
An die Schreiberei.....	2 " 8 "
An den Registrator beim Bürger-Protocoll.....	— " 12 "
An den Herrenschenk.....	

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 ½ 8 β.

Nämlich:	80 ½ — β
Gebühr an die Cammer.....	1 " — "
Stempel des Bürgerbriefes.....	— " 4 "
Für den Abhörungsbogen.....	2 " — "
An die Schreiberei.....	2 " — "
An den Registrator beim Bürger-Protocoll.....	— " 12 "
An den Herrenschenk.....	66 " 8 "

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben.....

Nämlich:	60 " — "
Gebühr an die Cammer.....	
Uebrigens wie unter Lit. a.	

c) In allen andern Fällen 56 ½ 8 β.

Nämlich:	50 " — "
Gebühr an die Cammer.....	
Uebrigens wie unter Lit. a.	

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) be- zahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 ½ an die Cammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1. *)

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.